



Schutzkonzept für Trauerfeiern und Bestattungen auf dem kirchl. Friedhof Gefrees in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand 18.06.2021)

1. Trauerfeiern in Gebäuden

Evangelische Trauerfeiern werden gegenwärtig in der Gottesackerkirche, ausweichend auch in der St.-Johannis-Kirche durchgeführt. Hier gilt das gesonderte „Schutzkonzept für Gottesdienste“.

Die Leichenhalle auf dem Friedhof kann ebenfalls für Trauerfeiern und Aussegnungen im kleinsten Rahmen verwendet werden. Sie bietet 6 markierte Sitzplätze mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern. Auch hier ist durchgehend eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB, derzeit FFP2-Maske) zu tragen. Die Türe bleibt während der gesamten Feier geöffnet. Berührungen des Türgriffs sind zu vermeiden.

2. Trauerfeiern im Freien

Die maximal zulässige Personenzahl ergibt sich durch den auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Platz – hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen verschiedenen Hausständen zu wahren. Das Tragen einer MNB ist ab einer Inzidenz über 50 auch im Freien durchgehend verpflichtend. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

3. Auf dem Weg zum Grab und am Grab

Es wird ein Weg zum und vom Grab gewählt, der ein Sich-Kreuzen von Personen vermeidet. Auch während des Weges ist auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Kondolieren mit Handschlag ist nicht möglich.

4. Verantwortlichkeit

Eine Einweisung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch den Friedhofsträger gegenüber dem eigenen Personal und den Mitarbeitenden beauftragter Dienstleister (Bestattungsunternehmen) erfolgt in stets aktueller Form.

Die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Konzepts obliegt dem Träger und ist nicht delegierbar. Gleichzeitig entbindet dies die einzelnen Teilnehmenden nicht von ihrer primären Verantwortung.

5. Durchführung des Schutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und hat somit die Einhaltung des Schutzkonzeptes einzufordern und zu kontrollieren.

Gefrees, 21.07.2020

Andreas Gebelein, Vorsitzender des Kirchenvorstandes